

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2314/98 der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2315/98 der Kommission vom 27. Oktober 1998 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzung der Erstattung..... 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾** 4
- Verordnung (EG) Nr. 2317/98 der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 126 559 Tonnen 16
- Verordnung (EG) Nr. 2318/98 der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1761/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Sorghum auf 71 000 Tonnen 18
- * **Verordnung (EG) Nr. 2319/98 der Kommission vom 27. Oktober 1998 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung von Madeira gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1462/98** 20
- * **Verordnung (EG) Nr. 2320/98 der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2144/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft** 25

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2314/98 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	80,7
	204	70,4
	999	75,5
0707 00 05	052	73,5
	999	73,5
0709 90 70	052	93,4
	999	93,4
0805 30 10	052	57,6
	388	62,1
	524	27,8
	528	44,8
0806 10 10	999	48,1
	052	132,1
	400	237,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	184,6
	060	32,1
	064	41,1
	388	35,0
	400	76,4
	404	62,7
	800	156,9
	999	67,4
0808 20 50	052	100,6
	064	60,2
	400	84,3
	720	97,9
	728	126,7
	999	93,9

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2315/98 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis mit Vorausfestsetzung der ErstattungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durch-
führungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 444/98⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95
bestimmt für den Fall, daß bei der Festsetzung der Erstat-
tung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich
Bezug genommen wird, eine Frist von drei Arbeitstagen
nach der Beantragung der Ausfuhrlicenzen mit Voraus-
festsetzung der Erstattung. Dieser Artikel sieht außerdem
vor, daß die Kommission einen einheitlichen Verringe-
rungsprozentsatz anwendet, falls die Ausfuhrlicenzanträge
die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden dürfen.
Die Erstattungen, die im Rahmen dieser Regelung für
eine Menge von 8 000 Tonnen gewährt werden, sind
durch die Verordnung (EG) Nr. 2290/98 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Da die am 23. Oktober 1998 eingereichten Lizenzanträge
mehr als 8 000 Tonnen betreffen, ist für die am 23.
Oktober 1998 beantragten Ausfuhrlicenzen der entspre-
chende Verringerungsprozentsatz festzusetzen.

Diese Verordnung ist unter Berücksichtigung ihrer
Zweckbestimmung ab ihrer Veröffentlichung im *Amts-
blatt der Europäischen Gemeinschaften* anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 23. Oktober 1998 im Rahmen der Verordnung
(EG) Nr. 2290/98 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis
mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten
Lizenzen werden für die mit dem Verringerungssatz
35,30 % für für die Schweiz bestimmten Reis und
41,99 % für Reis der Bestimmungen 02, 03 und 05 des
Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2290/98 multipli-
zierten Antragsmengen erteilt.

Artikel 2

Auf die ab 24. Oktober 1998 für die Ausfuhr von Reis
und Bruchreis gestellten Lizenzanträge werden im
Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2290/98 keine
Ausfuhrlicenzen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 23. 10. 1998, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/98 DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1998

zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/19/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 9j,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß in Anbetracht des wissenschaftlich-technischen Fortschritts neue Zusatzstoffe oder neue Verwendungszwecke von Zusatzstoffen zugelassen werden können.

Mit der Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽³⁾ wurde ein neues Verfahren für die Zulassung von Zusatzstoffen mittels Verordnung eingeführt, das ab dem 1. Oktober 1999 vollständig angewandt werden muß. Während des Übergangszeitraums müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Rechtsvorschriften zu erlassen, um jegliche Unsicherheiten hinsichtlich der gültigen Rechtsvorschriften zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß Rechtsvorschriften, die nicht der vorliegenden Verordnung entsprechen, aufgehoben werden.

Neue Zusatzstoffe, die zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehören, wurden in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Diese neuen Zusatzstoffe sollten daher vorläufig zugelassen werden.

Um einen neuen Zusatzstoff, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehört, von einem anderen, bereits zugelassenen Zusatzstoff dieser Gruppe zu unterscheiden, sollte die Bezeichnung des letzteren geändert werden.

Neue Zusatzstoffe, die zur Gruppe der „Spurenelemente“ und genauer zu den Elementen „Kupfer-Cu“, „Mangan-Mn“ und „Zink-Zn“ gehören, wurden in einigen Mitgliedstaaten eingehend erprobt. Aufgrund der durchgeführten Studien können diese neuen Verwendungen zugelassen werden.

Um ungünstige Auswirkungen auf Hunde zu vermeiden, ist es angezeigt, den zulässigen Höchstgehalt des Zusatzstoffes „Ethoxyquin“, welcher zur Gruppe der „Stoffe mit antioxidierender Wirkung“ gehört, in Alleinfuttermitteln zu verringern.

Ein neuer Verwendungszweck eines bereits zugelassenen Zusatzstoffes, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehört, wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Dieser neue Verwendungszweck sollte vorläufig zugelassen werden.

Ein neuer Verwendungszweck des bereits zugelassenen Zusatzstoffes „3-Phytase“, der zur Gruppe der „Enzyme“ gehört, wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Dieser neue Verwendungszweck sollte vorläufig zugelassen werden.

Aus Transparenzgründen sind in den Anhängen der vorliegenden Verordnung in einigen Fällen die anderen Zusatzstoffe, die zu derselben Gruppe gehören, oder die anderen zugelassenen Verwendungszwecke eines Zusatzstoffes mit aufgeführt. Gleichzeitig sollte die Zulassungsdauer der bereits auf nationaler Ebene zugelassenen Zusatzstoffe, die zu denselben Gruppen wie die mit dieser Verordnung neu zugelassenen Zusatzstoffe gehören und über die die Studien noch nicht abgeschlossen sind, für eine bestimmte Zeit verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Stoff „Beta-Karotin“, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung als Zusatzstoff E 160a in der Tierernährung zugelassen werden.

(2) Der Stoff „Astaxanthinreiche Phaffia rhodozyma (ATCC 74219)“, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung als Zusatzstoff Nr. 12 in der Tierernährung zugelassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 28. 3. 1998, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 235 vom 17. 9. 1996, S. 39.

(3) Der Stoff „Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate“, der zur Gruppe der „Spurenelemente“, Element E 4 „Kupfer-Cu“, gehört, wird gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang II dieser Verordnung als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

(4) Der Stoff „Aminosäure-Manganchelate, Hydrate“, der zur Gruppe der „Spurenelemente“, Element E 5 „Mangan-Mn“, gehört, wird gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang II dieser Verordnung als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

(5) Der Stoff „Aminosäure-Zinkchelate, Hydrate“, der zur Gruppe der „Spurenelemente“, Element E 6 „Zink-Zn“, gehört, wird gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang II dieser Verordnung als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

(1) Die Zulassungsbedingungen des Zusatzstoffes E 324 „Ethoxyquin“, der zur Gruppe der „Stoffe mit antioxidierender Wirkung“ gehört, werden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG durch die Bedingungen in Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Oktober 1998

(2) Der Zusatzstoff E 161g „Canthaxanthin“, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehört, kann für die Tierkategorie „Heim- und Ziervögel“ gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Der Zusatzstoff „3-Phytase (EC 3.1.3.8)“, der zur Gruppe der „Enzyme“ gehört, kann gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang IV dieser Verordnung zugelassen werden.

(4) Der Zusatzstoff Nr. 11 „Astaxanthinreiche *Phaffia rhodozyma*“, der zu Teil 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ der Gruppe der „Färbenden Stoffe einschließlich Pigmente“ gehört, kann für die Tierkategorie „Lachse und Forellen“ gemäß der Richtlinie 70/524/EWG unter den Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung zugelassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Dezember 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Num- mer	EG- Numer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						Mindestgehalt	Höchstgehalt		
		Färbende Stoffe einschließlich Pigmente 1. Carotinoide und Xanthophylle:							
	E 160a	Beta-Karotin	$C_{40}H_{56}$	Kanarienvögel	—	—	—	—	30. 9. 1999
	E 160c	Capsanthin	$C_{40}H_{56}O_3$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 160e	Beta-Apo-8'-Carotinal	$C_{30}H_{40}O$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 160f	Beta-Apo-8'-Carotin- säure-Ethylester	$C_{32}H_{44}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit

Num- mer	EG- Num- mer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels		
	E 161b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
				Lachse, Forellen	—	—	80	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Asta- xanthin ist zugelassen unter der Bedingung, daß die Gesamtmenge der Mischung 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.	Unbegrenzte Zeit

Num- mer	EG- Num- mer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels		
				Hunde, Katzen sowie Zierfische	—	—	—	—	Unbegrenzte Zeit
				Heim- und Zier- vögel	—	—	—	—	30. 9. 1999
	E 161h	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$	Geflügel	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161i	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$	Legehennen	—	—	80 (einzeln oder zusammen mit den anderen Caroti- noiden und Xanto- phyllen)	—	Unbegrenzte Zeit
	E 161j	Astaxanthin	$C_{40}H_{52}O_4$	Lachse Forellen	—	—	100	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Asta- xanthin ist zugelassen unter der Bedingung, daß die Gesamtmenge der Mischung 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.	Unbegrenzte Zeit

Nummer	EG-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
						Mindestgehalt mg/kg des Alleinfuttermittels	Höchstgehalt		
11		Astaxanthinreiche <i>Phaffia rhodozyma</i> (CBS 1116.94)	Biomasse, konzentriert aus der Hefe <i>Phaffia rhodozyma</i> (CBS 1116.94), abgetötet, mit mindestens 2,5 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff	Zierfische Lachse und Forellen	—	—	—	Der nebenstehend angegebene Höchstgehalt bezieht sich auf Astaxanthin. Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung aus dem Zusatzstoff und Canthaxanthin ist unter der Bedingung zulässig, daß die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet.	Unbegrenzte Zeit 21. 4. 1999
12		Astaxanthinreiche <i>Phaffia rhodozyma</i> (ATCC 74219)	Biomasse, konzentriert aus der Hefe <i>Phaffia rhodozyma</i> (ATCC 74219), abgetötet, mit mindestens 4,0 g Astaxanthin je kg Zusatzstoff und mit einem Höchstgehalt an Ethoxyquin von 2 000 mg/kg	Lachse und Forellen	—	—	100	Der nebenstehend angegebene Höchstgehalt bezieht sich auf Astaxanthin. Verabreichung erst ab einem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung aus dem Zusatzstoff und Canthaxanthin ist unter der Bedingung zulässig, daß die Gesamtmenge an Astaxanthin und Canthaxanthin 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet. Angabe des Ethoxyquin-gehaltes.	30. 9. 1999

ANHANG II

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
E 4	Kupfer-Cu	Kupfer-(II)-acetat, Monohydrat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	<p>Mastschweine:</p> <p>in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte bei oder über 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt:</p> <p>— bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt)</p> <p>— ab 17. Woche bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt)</p> <p>in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte unter 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt:</p> <p>— bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt)</p> <p>— ab 17. Woche bis zu 6 Monaten: 100 (insgesamt)</p> <p>— über 6 Monate bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt)</p> <p>Zuchtschweine: 35 (insgesamt)</p> <p>Kälber:</p> <p>— Milchaustauschfuttermittel: 30 (insgesamt)</p> <p>— sonstige Alleinfuttermittel: 50 (insgesamt)</p> <p>Schafe: 15 (insgesamt)</p> <p>Sonstige Tierarten oder Tierkategorien: 35 (insgesamt)</p>	—	Unbegrenzte Zeit
		Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat	$\text{CuCO}_3 \cdot \text{Cu}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$			
		Kupfer-(II)-chlorid, Dihydrat	$\text{CuCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$			
		Kupfer-(II)-Methionat	$\text{Cu}(\text{C}_2\text{H}_5\text{NO}_2\text{S})_2$			
		Kupfer-(II)-oxid	CuO			
		Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	$\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$			

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
		Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat	CuSO ₄ · H ₂ O	<p>Mastschweine: in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte bei oder über 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) <p>in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte unter 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zu 6 Monaten: 100 (insgesamt) — über 6 Monate bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) <p>Zuchtschweine: 35 (insgesamt)</p> <p>Schafe: 15 (insgesamt)</p> <p>Sonstige Tierarten oder Tierkategorien, mit Ausnahme von Kälbern: 35 (insgesamt)</p>	<p>In denaturiertem Magermilchpulver und in Mischfuttermitteln, die mit Magermilchpulver hergestellt wurden, das denaturiert wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 der Kommission — Angabe auf dem Etikett, der Verpackung oder dem Behälter des Magermilchpulvers: Menge des zugefügten Kupfers, ausgedrückt als Element 	Unbegrenzte Zeit
		Kupfer-(II)-sulfat, Pentahydrat	CuSO ₄ · 5H ₂ O			

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
		Aminosäure-Kupferchelate, Hydrate	$\text{Cu (x)}_{1-3} \cdot n\text{H}_2\text{O}$ (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1 500	Mastschweine: in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte bei oder über 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) in Mitgliedstaaten, in denen die durchschnittliche Schweinebesatzdichte unter 175 Tieren pro 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt: — bis zu 16 Wochen: 175 (insgesamt) — ab 17. Woche bis zu 6 Monaten: 100 (insgesamt) — über 6 Monate bis zur Schlachtung: 35 (insgesamt) Zuchtschweine: 35 (insgesamt) Andere Tierarten oder Tierkategorien, außer Schafen und Kälbern vor dem Wiederkäueralter: 35 (insgesamt)	Höchstens 20 mg/kg an Kupfer im Alleinfuttermittel dürfen von dem hydratisierten Aminosäure-Kupferchelate stammen.	Unbegrenzte Zeit
E 5	Mangan-Mn	Mangan-(II)-carbonat	MnCO_3	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-chlorid, Tetrahydrat	$\text{MnCl}_2 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Sekundäres Mangan-(II)-phosphat, Trihydrat	$\text{MnHPO}_4 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-oxid	MnO	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(III)-oxid	Mn_2O_3	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-sulfat, Tetrahydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot 4\text{H}_2\text{O}$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	$\text{MnSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit

EG-Nummer	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
		Aminosäure-Manganchelat, Hydrate	Mn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1 500	250 (insgesamt)	Höchstens 40 mg/kg an Mangan im Alleinfuttermittel dürfen von dem hydratisierten Aminosäure-Manganchelat stammen.	Unbegrenzte Zeit
E 6	Zink-Zn	Zinklactat, Trihydrat	Zn(C ₃ H ₅ O ₃) ₂ · 3H ₂ O	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkacetat, Dihydrate	Zn(CH ₃ COO) ₂ · 2H ₂ O	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkcarbonat	ZnCO ₃	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkchlorid, Monohydrat	ZnCl ₂ · H ₂ O	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinkoxid	ZnO	250 (insgesamt)	Höchstgehalt an Blei von 600 mg/kg	Unbegrenzte Zeit
		Zinksulfat, Heptahydrat	ZnSO ₄ · 7H ₂ O	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Zinksulfat, Monohydrat	ZnSO ₄ · H ₂ O	250 (insgesamt)	—	Unbegrenzte Zeit
		Aminosäure-Zinkchelate, Hydrate	Zn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion jeglicher Aminosäuren aus durch Hydrolyse aufgespaltenem Sojaprotein) Molekulargewicht unter 1 500	250 (insgesamt)	Höchstens 80 mg/kg an Zink im Alleinfuttermittel dürfen von dem hydratisierten Aminosäure-Zinkchelate stammen.	Unbegrenzte Zeit

ANHANG III

EG-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindergehalt mg/kg des Alleinfuttermittels		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindergehalt	Höchstgehalt			
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	$C_{11}H_{16}O_2$	Alle Tierarten oder Tierkategorien, außer Hunden	—	—	150: allein oder zusammen	Alle Futtermittel	Unbegrenzte Zeit	
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	$C_{15}H_{24}O$		—	—				
E 324	Ethoxyquin	$C_{14}H_{19}ON$		—	—				
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	$C_{11}H_{16}O_2$	Hunde	—	—	150: allein oder zusammen	Die Mischung von Ethoxyquin mit BHA und/oder BHT ist unter der Bedingung zulässig, daß die Gesamtmenge der Mischung 150 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht überschreitet	Unbegrenzte Zeit	
E 321	Butylhydroxytoluol (BHT)	$C_{15}H_{24}O$		—	—				
E 324	Ethoxyquin	$C_{14}H_{19}ON$	Hunde	—	—	100			

ANHANG IV

Nummer	EG-Nummer	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Aktivität je kg des Alleinfuttermittels		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestaktivität	Höchstaktivität		
1	3-Phytase (EC 3.1.3.8)	Zubereitung von 3-Phytase, aus <i>Aspergillus niger</i> (CBS 11494), mit einer Phytaseaktivität von mindestens 5 000 FTU (°)g für die feste und flüssige Zubereitung	Schweine (alle Tierkategorien) Hühner (alle Tierkategorien) Truthühner	—	—	—	—	21. 4. 1999
				—	—	—	1. Angabe in der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung: Lagertemperatur und -dauer und Stabilität bei der Pelletierung 2. Empfohlene Dosis pro kg Alleinfutter: 200-800 FTU 3. Zur Verwendung in Mischfutter mit einem Mindestgehalt an Phytat von 0,3 %, wie z. B. 20 % Weizen	21. 4. 1999
				—	125 FTU	—		30. 9. 1999

(°) 1 FTU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2317/98 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 126 559 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/96 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-stellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 der Kommiss-ion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2043/98 ⁽⁶⁾, wurde eine Daueraus-schreibung zur Ausfuhr von 108 187 Tonnen Gerste im Besitz der schwedischen Interventionsstelle eröffnet. Schweden hat die Kommiss-ion von der Absicht seiner Interventionsstelle unter-richtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 18 372 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 126 559 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1667/98 wird wie folgt geän-dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 126 559 Tonnen Gerste die nach allen Dritt-ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 126 559 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29. 7. 1998, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 263 vom 26. 9. 1998, S. 15.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Stallarholmen	2 062
Motala	2 807
Rök	4 994
Gamleby	2 835
Ättersta	7 584
Broddbo 1	5 997
Velanda	7 645
Hova	12 981
Brännarp	2 624
Helsingborg	37 526
Djurön	39 504“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2318/98 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1761/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Sorghum auf 71 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/
96 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-
stellen befindet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1761/98 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2043/98 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr
von 64 000 Tonnen Sorghum im Besitz der französischen
Interventionsstelle eröffnet. Frankreich hat die Kommis-
sion von der Absicht seiner Interventionsstelle unter-
richtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 7 000
Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französi-
schen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge Sorghum ist auf 71 000
Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EG) Nr. 1761/98 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1761/98 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 71 000 Tonnen Sorghum die nach allen Dritt-
ländern ausgeführt werden kann.
- (2) Die Gebiete, in denen die 71 000 Tonnen
Sorghum lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8. 8. 1998, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 263 vom 26. 9. 1998, S. 15.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Région Sud-Ouest (Bordeaux-Toulouse)	51 200
Région Sud-Est (Lyon-Montpellier)	19 800“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2319/98 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung von Madeira gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1462/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte Interventionsstellen verfügen über umfangreiche Rindfleischbestände. Angesichts der hohen Lagerkosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit des Fleisches vermieden werden.

Der für Madeira für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 geschätzte Bedarf an gefrorenem Rindfleisch wurde festgelegt in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/98⁽⁶⁾. Zur Sicherstellung der Versorgung von Madeira in diesem Zeitraum sollte unter besonderer Berücksichtigung des bisherigen Handels Interventionsrindfleisch zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁸⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewendet werden.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Maßnahmen der Verordnung (EWG)

Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Im Rahmen der Versorgung von Madeira mit Rindfleisch aus der Gemeinschaft müssen Beihilfebescheinigungen vorgelegt werden, die von den zuständigen portugiesischen Behörden ausgestellt werden gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽¹¹⁾. Damit sich diese Regelung besser anwenden läßt, sollten Ausnahmen vorgesehen werden, insbesondere hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Beihilfebescheinigungen.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽¹³⁾, und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 vorzunehmen, wobei allerdings wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Es ist die Stellung einer Sicherheit vorzusehen, um zu gewährleisten, daß das Rindfleisch seiner Bestimmung zugeführt wird.

Die Verordnung (EG) Nr. 1462/98 der Kommission⁽¹⁴⁾ ist aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden annähernd die folgenden Mengen des Interventionsrindfleisches, das gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 angekauft wurde, zum Verkauf angeboten:

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 183 vom 26. 6. 1998, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁸⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽¹²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽¹³⁾ ABl. L 104 vom 27. 4. 1996, S. 13.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 193 vom 9. 7. 1998, S. 24.

- 162 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- 400 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle.

(2) Dieses Fleisch wird zur Lieferung nach Madeira im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1322/98 verkauft.

(3) Vorbehaltlich dieser Verordnung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 3002/92 und (EWG) Nr. 1696/92.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I festgelegt.

(5) Die Interventionsstellen verkaufen in jeder Erzeugnisgruppe vorrangig die Erzeugnisse mit der längsten Lagerdauer.

Auskünfte über die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können die Interessenten bei den in Anhang II genannten Anschriften erhalten.

(6) Berücksichtigt werden nur Angebote, die spätestens am 5. November 1998 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstellen in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die jeweilige Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

Artikel 2

(1) Nach Eingang eines Angebots oder Kaufantrags stellt die Interventionsstelle den Vertrag aus, sobald sie sich bei der in Anhang III genannten, in Portugal zuständigen Stelle vergewissert hat, daß im Rahmen der vorläufigen Versorgungsbilanz eine entsprechende Menge zur Verfügung steht.

(2) Die zuständige portugiesische Stelle reserviert dem Antragsteller die beantragte Menge, bis der Antrag auf Erteilung der betreffenden Beihilfebescheinigung eingegangen ist. Dem genannten Antrag ist das Original der von der verkaufenden Interventionsstelle ausgestellten Ankaufsrechnung oder eine beglaubigte Kopie davon beizufügen.

Die Beihilfebescheinigung ist spätestens 14 Tage nach dem Tag zu beantragen, an dem die Ankaufsrechnung ausgestellt wird.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 wird die Beihilfe für das im Rahmen der vorliegenden Verordnung verkaufte Rindfleisch nicht gewährt.

(4) Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 enthalten der Antrag auf Erteilung einer Beihilfebescheinigung und die Beihilfebescheinigung in Feld 24 die Angabe „Auf Madeira zu verwendende Beihilfebescheinigung — ohne Beihilfe“.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 dürfen die Kaufanträge ab dem zehnten Arbeitstag nach dem in Artikel 1 Absatz 6 genannten Zeitpunkt eingereicht werden.

Artikel 4

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beläuft sich auf

- 3 000 ECU/t Rindfleisch ohne Knochen,
- 2 000 ECU/t Rindfleisch mit Knochen.

Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾ ist die Lieferung der jeweiligen Erzeugnisse spätestens am 30. Juni 1999 nach Madeira. Die Einhaltung dieser Pflicht ist spätestens zwei Monate nach Erfüllung der Förmlichkeiten bei den zuständigen Behörden Madeiras nachzuweisen.

Artikel 5

In den Abholschein gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 und das Kontroll-exemplar T5 wird einer der folgenden Vermerke eingetragen:

- Carne de intervención destinada a Madeira — sin ayuda [Reglamento (CE) n° 2319/98]
- Interventionskød til Madeira — uden støtte (forordning (EF) nr. 2319/98)
- Interventionsfleisch für Madeira — ohne Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 2319/98)
- Κρέας από την παρέμβαση για τη Μαδέρα — χωρίς ενισχύσεις [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2319/98]
- Intervention meat for Madeira — without the payment of aid (Regulation (EC) No 2319/98)
- Viandes d'intervention destinées à Madère — sans aide (règlement (CE) n° 2319/98)
- Carni in regime d'intervento destinate a Madera — senza aiuto [regolamento (CE) n. 2319/98]
- Interventievlees voor Madeira — zonder steun (Verordening (EG) nr. 2319/98)

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

— Carne de intervenção destinada à Madeira — sem ajuda [Regulamento (CE) n.º 2319/98]

Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 1462/98 wird aufgehoben.

— Madeiralle osoitettu interventioliha — ilman tukea (Asetus (EY) N:o 2319/98)

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

— Interventionskött för Madeira — utan bidrag (Förordning (EG) nr 2319/98).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1)
Medlemsstat	Produkter	Tilnærmet mængde (tons)	Mindstepriser i ECU/ton (1)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1)
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Ελάχιστες τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1)
Member State	Products	Approximate quantity (tonnes)	Minimum prices expressed in ECU per tonne (1)
État membre	Produits	Quantité approximative (tonnes)	Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1)
Stato membro	Prodotti	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (1)
Lidstaat	Producten	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Minimumprijzen uitgedrukt in ECU per ton (1)
Estado-membro	Produtos	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (1)
Jäsenvaltio	Tuotteet	Arvioitu määrä (tonneina)	Alimmat hinnat ecuna tonnilta (1)
Medlemsstat	Produkter	Ungefärlig kvantitet (ton)	Lägsta priser i ecu per ton (1)

a) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

FRANCE	— Tranche (INT 13)	62	1 300
	— Entrecôte (INT 19)	100	1 300
IRELAND	— Topside (INT 13)	100	1 300
	— Rump (INT 16)	100	1 100
	— Striploin (INT 17)	100	2 300
	— Forerib (INT 19)	100	1 300

b) **Cuartos traseros con hueso — Bagfjerdinger, ikke udbenet — Hinterviertel mit Knochen — Οπισθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in hindquarters — Quartiers arrière avec os — Quarti posteriori non disossati — Achtervoeten met been — Quartos traseiros com osso — Luullinen takaneljännes — Bakkvartsparter med ben**

PORTUGAL	— Quartos traseiros	500	800
----------	---------------------	-----	-----

(1) Estos precios se entienden peso neto de acuerdo con las disposiciones del apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) n° 2173/79.

(1) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1. i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(1) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(1) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού βάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(1) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17(1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(1) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17, paragraphe 1, du règlement (CEE) n° 2173/79.

(1) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1, del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(1) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(1) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no n° 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) n° 2173/79.

(1) Asetuksen (ETY) N:o 2173/79 17 artiklan 1 kohdan mukaiset nettopainohinnat.

(1) Dessa priser gäller nettovikt enligt bestämmelser i artikel 17.1 i förordning (EEG) nr 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos
de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

FRANCE:

OFIVAL

80, avenue des Terroirs-de-France

F-75607 Paris Cedex 12

Téléphone: (33 1) 44 68 50 00; télex: 215330; télécopieur: (33 1) 44 68 52 33

IRELAND:

Department of Agriculture, Food and Forestry

Agriculture House

Kildare Street

IRL-Dublin 2

Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806

Telex 93292 and 93607, telefax (01) 661 62 63, (01) 678 52 14 and (01) 662 01 98

PORTUGAL:

Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola

Rua Fernando Curado Ribeiro, 4-G

P-1600 Lisboa

Tel.: (351-1) 751 85 00; telefax (351-1) 751 86 15

*ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III — ANNEX III —
ANNEXE III — ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III*

— Organismo portugués a que se refiere el apartado 1 del artículo 2

— Det portugisiske organ, der omhandles i artikel 2, stk. 1

— In Artikel 2 Absatz 1 genannte portugiesische Stelle

— Ο πορτογαλικός οργανισμός που αναφέρεται στο άρθρο 2, παράγραφος 1

— The Portuguese agency referred to in Article 2(1)

— L'organisme portugais visé à l'article 2, paragraphe 1

— L'organismo portoghese di cui all'articolo 2, paragrafo 1

— De in artikel 2, lid 1, bedoelde Portugese instantie

— O organismo português referido no n.º 1 do artigo 2.º

— 2 artiklan 1 kohdassa tarkoitettu Portugalin toimielin

— Det portugisiske organ som anges i artikel 2.1

Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais

Avenida da República, 79

P-1094 Lisboa Codex

Tel.: (351-1) 791 19 43/791 18 00; telefax: (351-1) 796 37 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2320/98 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2144/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktordnung für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2144/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft⁽³⁾ sieht den Verkauf von Interventionsbeständen in verschiedenen Mitgliedstaaten vor. Bestimmte Sicherheitssätze sollten angepaßt werden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 2144/98 genannten Mengen sollten geändert werden, um den Beständen einiger Interventionsstellen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2144/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2:

a) der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
„— für Fleisch ohne Knochen, das zur Verarbeitung zu A-Erzeugnissen bestimmt ist, auf 1 750 ECU,“

b) der sechste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— für Fleisch ohne Knochen, das zur Verarbeitung zu B-Erzeugnissen oder einer Mischung aus A- und B-Erzeugnissen bestimmt ist, auf 1 600 ECU.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 7. 10. 1998, S. 31.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

„ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in ecus per tonne
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in ECU per ton
Estado-membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta ecuina tonnilta
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i ecu per ton

a) Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben

			(a) (2)	(b) (3)
BELGIQUE/BELGIE	— Quartiers avant/Voorvoeten	90	650	800
DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	2 000	650	800
DANMARK	— Forfjerdinger	500	650	800
ITALIA	— Quarti anteriori	2 000	650	800
IRELAND	— Forequarters	380	650	800
FRANCE	— Quartiers avant	2 000	650	800
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	1 000	650	800
PORTUGAL	— Quartos dianteiros	400	650	800
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	2 000	650	800
NEDERLAND	— Voorvoeten	34	650	800
IRELAND	— Hindquarters	420	900	1 050

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött

FRANCE	Jarret arrière d'intervention (INT 11)	150	800	950
	Flanchet d'intervention (INT 18)	1 000	700	850
	Jarret avant d'intervention (INT 21)	500	800	950
	Épaule d'intervention (INT 22)	600	1 100	1 250
	Poitrine d'intervention (INT 23)	250	800	950
	Avant d'intervention (INT 24)	1 000	1 100	1 250
	UNITED KINGDOM	Intervention shank (INT 11)	500	700
Intervention thick flank (INT 12)		500	1 200	1 350
Intervention silverside (INT 14)		1 000	1 400	1 550
Intervention flank (INT 18)		500	600	750
Intervention forerib (INT 19)		500	1 000	1 150
Intervention shin (INT 21)		500	700	850
Intervention shoulder (INT 22)		1 000	1 000	1 100
Intervention brisket (INT 23)		500	700	850
IRELAND	Intervention forequarter (INT 24)	1 000	1 000	1 150
	Intervention shank (INT 11)	500	800	950
	Intervention flank (INT 18)	500	700	850
	Intervention shin (INT 21)	500	800	950
	Intervention shoulder (INT 22)	1 000	1 100	1 250
	Intervention brisket (INT 23)	500	800	950
	Intervention forequarter (INT 24)	1 000	1 100	1 250

ESPAÑA	Jarrete (INT 11)	0-1	700	850
	Falda (INT 18)	77	700	850
	Morcillo (INT 21)	1	800	950
	Paleta (INT 22)	3	1 100	1 250
	Pecho (INT 23)	2	800	950
	Cuartos delanteros (INT 24)	4	1 100	1 250

(¹) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4); Reglamento cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2602/97 (DO L 351 de 23.12.1997, p. 20).

(¹) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4); forordningen er senest ændret ved forordning (EF) nr. 2602/97 (EFT L 351 af 23.12.1997, s. 20).

(¹) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97 (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 20).

(¹) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2602/97 (ΕΕ L 351 της 23.12.1997, σ. 20).

(¹) See Annexes V and VII to Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2602/97 (OJ L 351, 23.12.1997, p. 20).

(¹) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2602/97 (JO L 351 du 23. 12. 1997, p. 20).

(¹) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4. 9. 1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2602/97 (GU L 351 del 23. 12. 1997, pag. 20).

(¹) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2602/97 (PB L 351 van 23. 12. 1997, blz. 20).

(¹) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n° 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n° 2602/97 (JO L 351 de 23.12.1997, p. 20).

(¹) Katso asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2602/97 (EYVL L 351, 23.12.1997, s. 20), liitteet V ja VII.

(¹) Se bilagorna V och VII i förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2602/97 (EGT L 351, 23.12.1997, s. 20).

(²) Precio aplicable a la transformación exclusivamente en los productos "A" contemplados en el apartado 2 del artículo 3.

(²) Pris udelukkende for forarbejdning til A-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 2.

(²) Geltender Preis nur für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2.

(²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση, μόνο σε προϊόντα "Α" που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 2.

(²) Price applying for processing solely into A products as referred to in Article 3(2).

(²) Prix applicable uniquement pour la transformation en produits "A" visés à l'article 3, paragraphe 2.

(²) Prezzo applicabile unicamente per la trasformazione in prodotti "A" di cui all'articolo 3, paragrafo 2.

(²) Prijs uitsluitend voor verwerking tot de in artikel 3, lid 2, bedoelde A-producten.

(²) Preço aplicável para a transformação apenas em produtos "A" referidos no n° 2 do artigo 3°.

(²) Hintajota sovelletaan jalostettaessa ainoastaan 3 artiklan 2 kohdassa tarkoitetuiksi A-luokan tuotteiksi.

(²) Pris för bearbetning endast till A-produkter i enlighet med artikel 3.2.

(²) Precio aplicable a la transformación en los productos "B" contemplados en el apartado 3 del artículo 3, o en una mezcla de productos "A" y productos "B".

(²) Pris for forarbejdning til B-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 3, eller en blanding af A- og B-produkter.

(²) Geltender Preis für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder eine Mischung aus A- und B-Erzeugnissen.

(²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση σε προϊόντα "Β" που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 3, ή σε μείγμα προϊόντων Α και προϊόντων Β.

(²) Price applying for processing into B products as referred to in Article 3(3) or a mix of A products and B products.

(²) Prix applicable pour la transformation en produits "B" visés à l'article 3, paragraphe 3, ou pour un mélange de produits "A" et de produits "B".

(²) Prezzo applicabile per la trasformazione in prodotti "B" di cui all'articolo 3, paragrafo 3, o per un miscuglio di prodotti "A" e di prodotti "B".

(²) Prijs voor verwerking tot de in artikel 3, lid 3, bedoelde B-producten of tot een mengeling van A-producten en B-producten.

(²) Preço aplicável para a transformação em produtos "B" referidos no n° 3 do artigo 3°, ou uma mistura de produtos "A" e produtos "B".

(²) Hintajota sovelletaan jalostettaessa 3 artiklan 3 kohdassa tarkoitetuiksi B-luokan tuotteiksi, tai A- ja B-luokan tuotteiden seokseksi.

(²) Pris för bearbetning till B-produkter i enlighet med artikel 3.3 eller en blandning av A- och B-produkter.

RICHTLINIE 98/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Oktober 1998

über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 29. Juli 1998 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den im Vertrag festgelegten Zielen der Gemeinschaft gehört es, die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu fördern und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Länder der Gemeinschaft zu fördern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden. Zu diesem Zweck sieht der Vertrag die Errichtung eines Binnenmarkts vor, was die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr umfaßt; er sieht ferner die Errichtung eines Systems vor, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (nachstehend „Muster“ genannt) würde diese Ziele fördern.
- (2) Die Unterschiede in dem von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gebotenen rechtlichen Schutz von Mustern wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts mit Bezug auf Waren aus, bei denen Muster verwendet werden. Solche Unterschiede können zu einer Verzerrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt führen.
- (3) Daher ist im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten zum Schutz von Mustern notwendig.
- (4) Es ist wichtig, dabei die Lösungen und Vorteile zu berücksichtigen, die das Gemeinschaftsmustersystem den Unternehmen bieten wird, die Rechte an Mustern erwerben wollen.
- (5) Es ist nicht notwendig, die Gesetze der Mitgliedstaaten zum Schutz von Mustern vollständig anzugleichen. Es ist ausreichend, wenn sich die Angleichung auf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Bestimmungen über Sanktionen und Rechtsbehelfe sowie Vollzugsbestimmungen sollten Sache des innerstaatlichen Rechts bleiben. Die Ziele dieser beschränkten Annäherung lassen sich nicht ausreichend verwirklichen, wenn die Mitgliedstaaten für sich allein handeln.
- (6) Folglich sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen, Verfahrensvorschriften für die Eintragung, die Verlängerung der Schutzfrist und die Nichtigerklärung von Rechten an Mustern sowie Bestimmungen über die Rechtswirkung der Nichtigkeit zu erlassen.
- (7) Diese Richtlinie schließt nicht aus, daß auf die Muster Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft Anwendung finden, die einen anderen Schutz als den durch die Eintragung oder Bekanntmachung des Musters erworbenen Schutz gewähren, wie die Vorschriften über nicht eingetragene Rechte an Mustern, Marken, Patenten und Gebrauchsmustern, unlauteren Wettbewerb oder zivilrechtliche Haftung.
- (8) Solange das Urheberrecht nicht harmonisiert ist, ist es wichtig, den Grundsatz der Kumulation des Schutzes nach dem einschlägigen Recht für den Schutz eingetragener Muster und nach dem Urheberrecht festzulegen, während es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen dieser Schutz gewährt wird.
- (9) Für die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts ist es erforderlich, daß die Bedingungen für die Erlangung eines eingetragenen Rechts an einem Muster in allen Mitgliedstaaten identisch sind. Zu diesem Zweck ist es notwendig, eine einheitliche Definition des Begriffs des Musters und der Erfordernisse im Hinblick auf Neuheit und Eigenart aufzustellen, denen eingetragene Rechte an Mustern entsprechen müssen.

⁽¹⁾ ABl. C 345 vom 23.12.1993, S. 14, und ABl. C 142 vom 14.5.1996, S. 7.

⁽²⁾ ABl. C 388 vom 31.12.1994, S. 9, und ABl. C 110 vom 2.5.1995, S. 12.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 1995 (ABl. C 287 vom 30.10.1995, S. 157), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. C 237 vom 4.8.1997, S. 1), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 1997 (ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 52). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. September 1998. Beschluß des Rates vom 24. September 1998.

- (10) Für die Erleichterung des freien Warenverkehrs ist es wesentlich, daß eingetragene Rechte an Mustern dem Rechtsinhaber in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich einen gleichwertigen Schutz gewähren.
- (11) Der Schutz von Mustern wird durch Eintragung für diejenigen Merkmale eines Musters eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon begründet, die in einer Anmeldung sichtbar wiedergegeben und der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung oder Einsichtnahme zugänglich gemacht worden sind.
- (12) Der Schutz sollte sich weder auf Bauelemente erstrecken, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, oder die selbst nicht die Voraussetzungen der Neuheit oder Eigenart erfüllen. Merkmale eines Musters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, sollten bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Musters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.
- (13) Die Eigenart eines Musters sollte danach beurteilt werden, inwieweit sich der Gesamteindruck, den der Anblick des Musters beim informierten Benutzer hervorruft, deutlich von dem unterscheidet, den der vorbestehende Formschatz bei ihm hervorruft, und zwar unter Berücksichtigung der Art des Erzeugnisses, bei dem das Muster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird, und insbesondere des jeweiligen Industriesektors und des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters.
- (14) Technologische Innovationen sollten nicht durch einen rechtlichen Schutz des Musters für ausschließlich technisch bedingte Merkmale behindert werden. Dies setzt jedoch nicht voraus, daß ein Muster einen ästhetischen Gehalt aufweisen sollte. Ebenso wenig sollte die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlichen Fabrikats dadurch behindert werden, daß sich der Schutz auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt. Merkmale eines Musters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, sollten bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Musters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.
- (15) Abweichend hiervon können die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Aktivposten für das Marketing darstellen, und sollten daher schutzfähig sein.
- (16) Es besteht kein Recht an einem Muster, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. Diese Richtlinie stellt jedoch keine Harmonisierung der nationalen Begriffe der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten dar.
- (17) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es entscheidend, die durch eingetragene Rechte an Mustern verliehene Schutzdauer zu vereinheitlichen.
- (18) Diese Richtlinie läßt die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Artikel 85 und 86 des Vertrages unberührt.
- (19) Für etliche Industriesektoren ist die rasche Annahme dieser Richtlinie dringend geworden. Derzeit läßt sich eine vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benutzung geschützter Muster zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform dann nicht durchführen, wenn das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängt. Der Umstand, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Benutzung geschützter Muster für eine derartige Reparatur komplexer Erzeugnisse nicht vollständig angeglichen sind, sollte der Angleichung anderer einzelstaatlicher Vorschriften des Rechts zum Schutz von Mustern, die das Funktionieren des Binnenmarkts ganz unmittelbar berühren, nicht entgegenstehen. Daher sollten die Mitgliedstaaten in der Zwischenzeit gemäß dem Vertrag Bestimmungen beibehalten, die die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform ermöglichen sollen; führen sie neue Bestimmungen über eine derartige Benutzung ein, so sollten diese lediglich die Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen ermöglichen. Mitgliedstaaten, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie keinen Muster-schutz für Bauelemente gibt, sind nicht verpflichtet, eine Eintragung der Muster für solche Elemente einzuführen. Drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist sollte die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Industrie der Gemeinschaft, die Verbraucher, den Wettbewerb und das Funktionieren des Binnenmarkts untersucht werden. In bezug auf Bauelemente komplexer Erzeugnisse sollte in diesem Bericht insbesondere die Harmonisierung auf der Grundlage etwaiger Optionen, einschließlich eines Vergütungssystems und einer begrenzten Ausschließlichkeitsfrist, geprüft werden. Spätestens ein Jahr nach Vorlage ihres Berichts sollte die Kommission nach Anhörung der am stärksten betroffenen Parteien dem Europäischen Parlament und dem Rat die zur Vollendung des Binnenmarkts in bezug auf Bauelemente von komplexen Erzeugnissen notwendigen Änderungen dieser Richtlinie sowie etwaige weitere von ihr für erforderlich gehaltene Änderungen vorschlagen.

- (20) Die Übergangsbestimmung in Artikel 14 betreffend die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform darf keinesfalls als Hindernis für den freien Verkehr mit einem Erzeugnis, das ein derartiges Bauelement bildet, ausgelegt werden.
- (21) Die Sachgründe für die Zurückweisung der Eintragung in den Mitgliedstaaten, die eine Sachprüfung der Anmeldungen vor ihrer Eintragung vorsehen, und die Sachgründe für die Nichtigkeit eingetragener Rechte an Mustern in allen Mitgliedstaaten müssen erschöpfend aufgezählt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffe

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) ist ein „Muster oder Modell“ (nachstehend „Muster“ genannt) die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) ist ein „Erzeugnis“ jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich — unter anderem — von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als „Erzeugnis“;
- c) ist ein „komplexes Erzeugnis“ ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so daß das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für:
- a) die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Rechte an Mustern;
- b) die beim Benelux-Musteramt eingetragenen Rechte an Mustern;
- c) die mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international eingetragenen Rechte an Mustern;
- d) die Anmeldungen der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Rechte an Mustern.
- (2) Im Sinne dieser Richtlinie schließt die Eintragung eines Musters auch die an die Hinterlegung anschließende Bekanntmachung eines Musters durch ein Amt für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats ein,

in dem durch eine solche Bekanntmachung ein Recht an einem Muster begründet wird.

Artikel 3

Schutzvoraussetzungen

- (1) Die Mitgliedstaaten schützen Muster durch Eintragung und gewähren den Inhabern von Mustern nach Maßgabe dieser Richtlinie ausschließliche Rechte.
- (2) Ein Muster wird durch ein Musterrecht geschützt, wenn es neu ist und Eigenart hat.
- (3) Das Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart,
- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
- b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.
- (4) „Bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a) bedeutet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.

Artikel 4

Neuheit

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit vor dem Tag der Anmeldung des Musters zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Artikel 5

Eigenart

- (1) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit vor dem Tag seiner Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag zugänglich gemacht worden ist.
- (2) Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

Artikel 6

Offenbarung

- (1) Im Sinne der Artikel 4 und 5 gilt ein Muster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung oder auf sonstige Weise bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder aus anderen Gründen offenbart wurde, es sei denn, daß dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden

Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, am Prioritätstag bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

(2) Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 unberücksichtigt, wenn ein Muster, für das der Schutz eingetragener Rechte an Mustern eines Mitgliedstaats in Anspruch genommen wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird:

- a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und
 - b) während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.
- (3) Absatz 2 gilt auch dann, wenn das Muster als Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Artikel 7

Durch ihre technische Funktion bedingte Muster und Muster von Verbindungselementen

- (1) Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.
- (2) Ein Recht an einem Muster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so daß beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht ein Recht an einem Muster unter den in den Artikeln 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

Artikel 8

Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen

Es besteht kein Recht an einem Muster, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 9

Schutzumfang

- (1) Der Umfang des Schutzes aus einem Recht an einem Muster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.
- (2) Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

Artikel 10

Schutzdauer

Nach Eintragung wird ein Muster, das die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 erfüllt, für einen oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Anmeldung, als Muster geschützt. Der Rechteinhaber kann die Schutzfrist um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren bis zu einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen.

Artikel 11

Nichtigkeitsgründe und Eintragungshindernisse

- (1) Ein Muster wird von der Eintragung ausgeschlossen, oder das Recht an einem Muster wird, wenn das Muster eingetragen worden ist, für nichtig erklärt,
 - a) wenn das Muster kein Muster im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) ist, oder
 - b) wenn es die Schutzvoraussetzungen der Artikel 3 bis 8 nicht erfüllt, oder
 - c) wenn der Anmelder oder der Inhaber des Rechts an einem Muster nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats nicht dazu berechtigt ist, oder
 - d) wenn das Muster mit einem früheren Muster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag zugänglich gemacht wurde und das durch ein eingetragenes Gemeinschaftsmuster oder eine Anmeldung als Gemeinschaftsmuster oder eine Anmeldung als Gemeinschaftsmuster oder ein Recht des betreffenden Mitgliedstaats an einem Muster oder die Anmeldung eines solchen Rechts von einem Tag an geschützt ist, der vor dem erwähnten Tag liegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Muster von der Eintragung ausgeschlossen oder, wenn es eingetragen ist, für nichtig erklärt wird,
 - a) wenn in einem späteren Muster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Gemeinschaftsrecht oder das einzelstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Inhaber des Zeichens dazu berechtigt, diese Verwendung zu untersagen, oder

b) wenn das Muster eine unerlaubte Benutzung eines Werks darstellt, das nach dem Urheberrecht des betreffenden Mitgliedstaats geschützt ist, oder

c) wenn das Muster eine mißbräuchliche Benutzung eines der in Artikel 6b der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums aufgeführten Zeichen oder von Abzeichen, Emblemen und Wappen darstellt, die nicht in Artikel 6b der genannten Übereinkunft erfaßt sind und die für den betreffenden Mitgliedstaat von öffentlichem Interesse sind.

(3) Der in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehene Grund darf ausschließlich von der Person geltend gemacht werden, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf das Recht an einem Muster hat.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe d) und in Absatz 2 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Gründe dürfen ausschließlich vom Anmelder oder vom Inhaber des kollidierenden Rechts geltend gemacht werden.

(5) Der in Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehene Grund darf ausschließlich von Personen oder Rechtsträgern geltend gemacht werden, die von der Benutzung betroffen sind.

(6) Die Absätze 4 und 5 berühren nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten vorzusehen, daß die in Absatz 1 Buchstabe d) und in Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Gründe von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auch von Amts wegen geltend gemacht werden können.

(7) Wenn gemäß Absatz 1 Buchstabe b) oder Absatz 2 ein Muster von der Eintragung ausgeschlossen oder das Recht an einem Muster für nichtig erklärt worden ist, kann das Muster eingetragen oder das Recht an einem Muster beibehalten werden, und zwar in einer geänderten Form, sofern dann die Schutzvoraussetzungen erfüllt werden und das Muster seine Identität behält. Eintragung oder Beibehaltung in einer geänderten Form können die Eintragung in Verbindung mit einem teilweisen Verzicht des Inhabers des Rechts an einem Muster oder die Aufnahme einer Gerichtsentscheidung über die teilweise Nichtigkeit des Rechts an einem Muster in das Musterregister einschließen.

(8) Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 7 die Eintragungshindernisse oder Nichtigkeitsgründe, die in diesem Staat vor dem Tag gegolten haben, an dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, auf die Anmeldungen von Mustern, die vor diesem Tag eingereicht worden sind, sowie auf die entsprechenden Eintragungen Anwendung finden.

(9) Ein Recht an einem Muster kann auch noch nach seinem Erlöschen oder nach dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.

Artikel 12

Rechte aus dem Muster

(1) Die Eintragung eines Musters gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Soweit nach dem Recht eines Mitgliedstaats die in Absatz 1 genannten Handlungen vor dem Tag, an dem die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, nicht verhindert werden konnten, können die Rechte aus dem Muster nicht geltend gemacht werden, um eine Fortsetzung solcher Handlungen durch eine Person, die mit diesen Handlungen vor diesem Tag begonnen hat, zu verhindern.

Artikel 13

Beschränkung der Rechte aus dem Muster

(1) Die Rechte aus einem Muster nach seiner Eintragung können nicht geltend gemacht werden für:

a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;

b) Handlungen zu Versuchszwecken;

c) die Wiedergabe zum Zweck der Zitierung oder zum Zweck der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr und die Quelle wird angegeben.

(2) Die Rechte aus einem Muster nach seiner Eintragung können außerdem nicht geltend gemacht werden für:

a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gelangen;

b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in dem betreffenden Mitgliedstaat;

c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

Artikel 14

Übergangsbestimmungen

Solange nicht auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 18 Änderungen dieser Richtlinie angenommen worden sind, behalten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Rechtsvorschriften über die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform bei und führen nur dann Änderungen an diesen Bestimmungen ein, wenn dadurch die Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen ermöglicht wird.

*Artikel 15***Erschöpfung der Rechte**

Die Rechte aus einem Muster nach seiner Eintragung erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzzumfang des Rechts an einem Muster fallendes Muster eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Rechts an einem Muster oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

*Artikel 16***Verhältnis zu anderen Formen des Schutzes**

Diese Richtlinie läßt Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats über nicht eingetragene Rechte an Mustern, Marken oder andere Zeichen mit Unterscheidungskraft, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb unberührt.

*Artikel 17***Verhältnis zum Urheberrecht**

Das nach Maßgabe dieser Richtlinie durch ein in einem oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat eingetragenes Recht an einem Muster geschützte Muster ist auch nach dem Urheberrecht dieses Staates von dem Zeitpunkt an schutzfähig, an dem das Muster geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich der erforderlichen Gestaltungshöhe von dem einzelnen Mitgliedstaat festgelegt.

*Artikel 18***Revision**

Drei Jahre nach der in Artikel 19 genannten Umsetzungsfrist legt die Kommission einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Industrie der Gemeinschaft, insbesondere die am stärksten betroffenen Industriesektoren und namentlich die Hersteller von komplexen Erzeugnissen und Bauelementen, auf die Verbraucher, den Wettbewerb und das Funktionieren des

Binnenmarkts analysiert werden. Spätestens ein Jahr danach wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die zur Vollendung des Binnenmarkts in bezug auf Bauelemente von komplexen Erzeugnissen notwendigen Änderungen dieser Richtlinie sowie etwaige weitere Änderungen vorschlagen, die sie aufgrund ihrer Konsultation mit den am stärksten betroffenen Parteien für erforderlich hält.

*Artikel 19***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 28. Oktober 2001 nachzukommen, in Kraft.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 20***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 21***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 1998.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

C. EINEM

Erklärung der Kommission

Die Kommission teilt das Anliegen des Europäischen Parlaments, Nachahmungen zu bekämpfen.

Die Kommission beabsichtigt, vor Jahresende ein Grünbuch über Piraterie und Nachahmungen im Binnenmarkt vorzulegen.

Die Kommission wird in diesem Grünbuch die Anregung des Parlaments aufgreifen, für Nachahmer die Verpflichtung einzuführen, den Inhabern von Rechten an einem Muster Auskünfte über ihre rechtswidrigen Handlungen zu erteilen.

Erklärung der Kommission zu Artikel 18

Unbeschadet des Artikels 18 schätzt die Kommission vor, unmittelbar nach der Annahme der Richtlinie einen Konsultationsprozeß einzuleiten, an dem die im Kfz-Sektor tätigen Hersteller sowohl von komplexen Erzeugnissen als auch von Bauelementen beteiligt werden. Zweck dieser Konsultationen ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien über den Schutz von Mustern und Modellen in Fällen, in denen das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen ist oder bei dem es benutzt wird, Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsform das geschützte Muster abhängt.

Die Kommission wird den Konsultationsprozeß koordinieren und das Parlament und den Rat über dessen Entwicklung unterrichten. Die konsultierten Parteien werden von der Kommission ersucht werden, ein Spektrum möglicher Optionen zu prüfen, auf denen eine freiwillige Vereinbarung beruhen kann, einschließlich eines Vergütungssystems und einer begrenzten Musterschutzdauer.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Oktober 1998

zur Änderung der Entscheidung 95/408/EG über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit

(98/603/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in der Entscheidung 95/408/EG vorgesehene Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 1998. Aus sachlichen Gründen ist bei der Aufstellung der Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Richtlinien über die geltenden Hygienevorschriften für diese Erzeugnisse einführen dürfen, eine gewisse Verzögerung eingetreten.

Die Übergangszeit, in der für die Drittlandbetriebe, die bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln ausführen, eine vereinfachte Zulas-

sungsregelung angewandt werden kann, ist zu verlängern, um eventuelle Unterbrechungen der bestehenden Handelsströme zu vermeiden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9 der Entscheidung 95/408/EG wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MOLTERER

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 17. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 97/34/EG (ABl. L 13 vom 16. 1. 1997, S. 33).

⁽²⁾ ABl. C 215 vom 10. 7. 1998, S. 20.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Schafpocken in Griechenland

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3118)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(98/604/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Entscheidung 97/658/EG vom
1. Oktober 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft
zur Tilgung der Schafpocken in Griechenland⁽³⁾ erlassen.
Diese Finanzhilfe der Gemeinschaft konnte für zwischen
November 1995 und Dezember 1996 aufgetretene
Ausbrüche von Schafpocken in Anspruch genommen
werden.

Im Laufe des Jahres 1997 sind in Griechenland neue
Ausbrüche von Schafpocken gemeldet worden. Ange-
sichts der ernststen Gefahr, die diese Seuche für die Schaf-
und Ziegenbestände in der Gemeinschaft darstellt, ist es
angezeigt, die Tilgung fortzusetzen und insbesondere eine
neue Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Entschädigung
der Tierhalter vorzusehen.

Sobald der Ausbruch der Seuche amtlich bestätigt war,
haben die griechischen Behörden mitgeteilt, geeignete
Vorkehrungen getroffen zu haben, einschließlich der in
Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG des
Rates vorgesehenen Maßnahmen und der Maßnahmen
gemäß der Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17.
Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaß-

nahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie
besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären
Schweinekrankheit⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

Die Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft
sind erfüllt.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gezahlt, sobald
festgestellt wurde, daß die Maßnahmen durchgeführt
wurden und die Behörden alle verlangten Angaben frist-
gemäß übermittelt haben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland kann für die im Jahr 1997 aufgetretenen
Seuchenherde von Schafpocken eine Finanzhilfe der
Gemeinschaft erhalten.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der durchzuführenden Kontrollen wird
die Finanzhilfe der Gemeinschaft nach Vorlage der
entsprechenden Belege gezahlt.

(2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen:

a) einen Bericht über die Seuchenlage jedes einzelnen
Betriebs, in dem Tiere getötet wurden. Der Bericht
enthält mindestens folgende Angaben:

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 10. 1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69.

- i) im Falle von Seuchenbetrieben, Angaben über
- den Standort und die Anschrift;
 - das Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung;
 - die Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten und Kategorien mit Angabe des Datums;
 - die Tötungs- und Beseitigungsmethode;
 - die Art und Anzahl der bei Aufkommen des Seuchenverdachts entnommenen und untersuchten Proben sowie die Untersuchungsergebnisse;
 - die Art und Anzahl der bei der Räumung der Seuchenbetriebe entnommenen und untersuchten Proben sowie die Untersuchungsergebnisse;
 - die nach abgeschlossener epidemiologischer Untersuchung vermutete Infektionsquelle;
- ii) im Falle von Kontaktbetrieben, Angaben
- wie in Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich;
 - über den Seuchenbetrieb (Seuchenherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder vermutet wurde, und die Art dieses Kontakts;

- b) einen Finanzbericht mit einer Liste der Finanzhilfempfeänger unter Angabe ihrer Anschrift, der Zahl, Art und Kategorie der getöteten Tiere, des Tötungsdatums, der gezahlten Beträge (ohne MwSt.) und des Zahlungsdatums.

Artikel 3

- (1) Der Zahlungsantrag ist der Kommission zusammen mit den Belegen gemäß Artikel 2 vor dem 1. Dezember 1998 zu übermitteln.
- (2) Die Kommission entscheidet über die Finanzhilfe vor dem 15. April 1999. Sie legt den Mitgliedstaaten diese Entscheidung im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses vor dem 1. Mai 1999 zur Bewertung vor.

Artikel 4

- (1) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Kontrollen vor Ort vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die geförderten Maßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Ausgaben getätigt wurden.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen.

- (2) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ finden entsprechend Anwendung.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1998

über die Gewährung einer Erzeugungsbeihilfe für spanische Tafeloliven

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3129)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(98/605/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/
66/EWG kann jeder Mitgliedstaat unter den von der
Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 festzu-
legenden Bedingungen einen Teil seiner garantierten
einzelstaatlichen Menge (GEM) und seiner Beihilfe zur
Olivenölerzeugung für die Stützung der Tafelolivenerzeu-
gung verwenden.

Spanien hat für das Wirtschaftsjahr 1998/99 einen Beihil-
feantrag gestellt. Entsprechend empfiehlt es sich, die
Kriterien für die Gewährung der Beihilfe festzulegen.

Die Beihilfe sollte Erzeugern von Oliven aus spanischem
Anbau gewährt werden, die zu Tafeloliven verarbeitet
werden sollen, und es sind die Bedingungen festzulegen,
unter denen die Beihilfe gewährt werden kann.

Der Verarbeitungszeitraum sollte auf die Zeit zwischen
dem 1. November 1998 und dem 31. August 1999 festge-
setzt werden. Frische Oliven, die vor dem 1. September
1998 an den Verarbeitungsbetrieb geliefert wurden,
werden für diesen Verarbeitungszeitraum nicht berück-
sichtigt. Als verarbeitete Oliven sollten Oliven gelten, die
einer ersten Behandlung in Salzlake von mindestens 15
Tagen unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr
in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entspre-
chenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genuß-
tauglich macht.

Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und
zur Verwaltung der nationalen Garantiemengen sollten
das Gewicht der beihilfefähigen verarbeiteten Tafeloliven

und das entsprechende Olivenölgewicht bestimmt
werden.

Die Verarbeitungsbetriebe für Tafeloliven müssen nach
festzulegenden Bedingungen zugelassen werden.

Es sollten Vorschriften für die Kontrolle der Beihilfe für
Tafeloliven erlassen werden. Vorzusehen sind insbeson-
dere die Anbauerklärung des Tafelolivenerzeugers,
Angaben der Verarbeitungsbetriebe über die von den
Erzeugern gelieferten Olivenmengen und die aus dem
Verarbeitungsbetrieb abgegangenen Olivenmengen sowie
Kontrollvorschriften für die Zahlstellen. Für den Fall, daß
die Tafelolivenerzeuger Angaben machen, die mit den
Kontrollergebnissen nicht übereinstimmen, sollten Straf-
maßnahmen vorgesehen werden.

Es sollte festgelegt werden, welche Angaben zur Berechnung
der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven gemacht
werden müssen. Unter bestimmten Umständen kann ein
Vorschuß auf die Beihilfe gewährt werden.

Spanien ist verpflichtet, der Kommission alle innerstaatlichen
Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung
getroffen werden, sowie alle erforderlichen Angaben
zur Berechnung des Beihilfeschusses und der endgültigen
Beihilfe mitzuteilen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien wird für das Olivenölwirtschaftsjahr 1998/99
ermächtigt, unter den Bedingungen dieser Verordnung
eine Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven zu gewähren.

Artikel 2

(1) Die Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven wird Erzeu-
gern von Oliven aus spanischem Anbau gewährt, die zur
Verarbeitung zu Tafeloliven an einen entsprechend zuge-
lassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden.

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

(2) Die Beihilfe wird für Oliven gewährt, die zwischen dem 1. November 1998 und dem 31. August 1999 zu Tafeloliven verarbeitet werden.

Oliven, die vor dem 1. September 1998 an den zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert wurden, werden jedoch nicht berücksichtigt.

(3) Verarbeitete Tafeloliven im Sinne dieser Entscheidung sind Oliven, die mindestens 15 Tage lang einer ersten Behandlung in Salzlake unterzogen wurden und die endgültig nicht mehr in dieser Salzlake liegen, bzw. Oliven, die einer entsprechenden Behandlung unterzogen wurden, die sie genußtauglich macht.

Artikel 3

(1) Zur Berechnung der Einheitsbeihilfe für Tafeloliven und zur Verwaltung der nationalen Olivenölgarantiemengen entsprechen 100 kg verarbeitete Tafeloliven 11,5 kg Olivenöl, das für die Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in Betracht kommt.

(2) Das zu berücksichtigende Gewicht der verarbeiteten Tafeloliven entspricht dem Nettoabtropfgewicht der gegebenenfalls aufgebrochenen, jedoch nicht entkernten ganzen Oliven nach der Verarbeitung.

Artikel 4

(1) Eine Zulassungsnummer wird Betrieben erteilt, die

- einen Zulassungsantrag einreichen, der die Angaben gemäß Absatz 2 enthält und mit den Verpflichtungen gemäß Absatz 3 verbunden ist;
- verarbeitete, gegebenenfalls weiter zubereitete Tafeloliven vermarkten;
- im Falle von Inselbetrieben über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 30 Tonnen Oliven und im Falle von Betrieben in anderen Regionen über eine jährliche Verarbeitungskapazität von mindestens 50 Tonnen Oliven verfügen.

(2) Der Zulassungsantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- eine Beschreibung der technischen Verarbeitungs- und Lagereinrichtungen mit Angabe ihrer Kapazitäten;
- eine Beschreibung der verschiedenen Formen von Tafelolivenzubereitungen, die vermarktet werden, jeweils mit Angabe des Durchschnittsgewichts der verarbeiteten Tafeloliven je Kilogramm zubereitetes Erzeugnis;
- den genauen Lagerbestand an Tafeloliven, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen; auf allen Stufen der Zubereitung am 1. September 1998 und am 1. November 1998.

(3) Um zugelassen zu werden, verpflichten sich die Betriebe,

— beihilfefähige Tafeloliven getrennt von Tafeloliven aus Drittländern und nicht beihilfefähigen Tafeloliven entgegenzunehmen, zu verarbeiten und zu lagern;

— in Verbindung mit der Finanzbuchführung eine Bestandsbuchführung über die Tafelolivenverarbeitung zu erstellen, in die täglich folgende Angaben aufgenommen werden:

- a) die angelieferten Olivenmengen, aufgeschlüsselt nach Partien, mit Angabe des Erzeugers der jeweiligen Partie,
- b) die Olivenmengen, die einer Verarbeitung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 unterzogen wurden, und die Mengen der verarbeiteten Tafeloliven,
- c) die Mengen fertig zubereiteter Tafeloliven,
- d) die Mengen, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen und mit Angabe der Empfänger;

— dem Erzeuger und der zuständigen Stelle die Unterlagen und Angaben gemäß Artikel 6 unter den Bedingungen dieses Artikels zu übergeben;

— sich allen im Rahmen dieser Entscheidung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt oder unverzüglich entzogen, wenn ein Betrieb

- die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt oder
- wegen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG behördlich verfolgt wird oder
- in den letzten 24 Monaten wegen eines Verstoßes gegen die genannte Verordnung bestraft worden ist.

Artikel 5

Zur Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven hinterlegt der Olivenbauer bis spätestens 31. Dezember 1998 neben der Anbauerklärung, die für die Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl vorgesehen ist, eine zusätzliche Erklärung oder gegebenenfalls eine neue Erklärung, die alle in der Anbauerklärung für Olivenöl gemachten Angaben über die betreffenden Tafeloliven enthält.

Falls die betreffenden Angaben bereits in einer Anbauerklärung für Olivenöl gemacht wurden, beschränkt sich die zusätzliche Erklärung auf die entsprechenden Hinweise in der Anbauerklärung und die Angabe der betreffenden Parzellen.

Die Erklärungen über Tafeloliven werden in die alphanumerische Datenbank aufgenommen, die in der Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl vorgesehen ist.

Artikel 6

(1) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb stellt dem Tafelolivenerzeuger zum Zeitpunkt der Lieferung eine

Lieferbescheinigung aus, in der das Nettogewicht der gelieferten Oliven angegeben ist. Für die Oliven, die dem Betrieb ab dem 1. September 1998 im Hinblick auf ihre Verarbeitung nach dem 1. November 1998 geliefert wurden, muß die Lieferbescheinigung vor dem 1. Dezember 1998 ausgestellt werden.

(2) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle und der Kontrollstelle folgendes mit:

a) vor dem 10. Tag jedes Monats:

- die im vorangegangenen Monat an ihn gelieferten, einer Verarbeitung unterzogenen und verarbeiteten Olivenmengen,
- die im vorangegangenen Monat zubereiteten Olivenmengen, die den Betrieb verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Zubereitungsformen,
- die Summe der unter den beiden ersten Gedankenstrichen angegebenen Mengen und den Bestand am Ende des vorangegangenen Monats;

b) vor dem 1. Juli 1999 die Namensliste der Tafelolivenerzeuger für das Olivenölwirtschaftsjahr 1998/99 und die Mengen, für die den Erzeugern eine Lieferbescheinigung gemäß Absatz 1 ausgestellt wurde;

c) vor dem 1. Juni 2000 die im Olivenölwirtschaftsjahr 1998/99 insgesamt gelieferten Mengen und die entsprechenden Verarbeitungsmengen.

Artikel 7

(1) Tafelolivenerzeuger stellen bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juli 1999 direkt oder indirekt einen Beihilfeantrag, der zumindest folgende Angaben enthält:

- Namen und Anschrift des Antragstellers,
- Standort des Betriebs und der Ernteparzellen, unter Hinweis auf die betreffende Anbauerklärung,
- Namen des zugelassenen Verarbeitungsbetriebs, an den die Oliven geliefert wurden.

Dem Antrag liegt die Lieferbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 bei.

Dem Antrag liegt gegebenenfalls auch ein Antrag auf einen Beihilfenvorschuß bei.

(2) Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen, wird der Beihilfebetrug, auf den der Erzeuger bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt, um den die Frist überschritten wurde.

Wird die Frist um mehr als 25 Tage überschritten, so wird der Antrag nicht berücksichtigt.

Artikel 8

(1) Bevor die Beihilfe endgültig ausgezahlt wird, kontrolliert die zuständige Stelle

- die Mengen Tafeloliven, für die Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden;
- die Mengen verarbeiteter Tafeloliven und die jeweiligen Anteile der einzelnen Erzeuger.

Die Kontrolle umfaßt

- eine mehrfache Beschau der gelagerten Erzeugnisse sowie eine Buchprüfung der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe;
- eingehende Prüfungen der Beihilfeanträge von Olivenbauern, die sowohl für Tafeloliven als auch für Olivenöl eine Beihilfe beantragen.

(2) Spanien stellt durch Kontrollen sicher, daß

- der Anspruch auf Erzeugungsbeihilfe für Tafeloliven erfüllt wird;
- Oliven, die in Anwendung dieser Entscheidung an einen zugelassenen Verarbeitungsbetrieb geliefert werden, von der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl ausgeschlossen werden;
- für ein und dieselben Oliven nicht mehrere Beihilfeanträge gestellt werden.

(3) Unbeschadet der von Spanien angewandten Strafmaßnahmen wird Tafelolivenerzeugern, deren Erklärung gemäß Artikel 5 oder deren Beihilfeantrag gemäß Artikel 7 mit den Ergebnissen einer der genannten Kontrollen nicht in Einklang steht, keine Beihilfe gewährt.

Artikel 9

(1) Der Vorschuß auf die Beihilfe entspricht dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84⁽¹⁾, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung des Vorschusses an den Erzeuger wird die verarbeitete Menge Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient wird von der zuständigen Stelle anhand der Angaben festgesetzt, die für den betreffenden zugelassenen Betrieb zur Verfügung stehen. Die berücksichtigte Tafelolivenmenge darf jedoch 90 % der gelieferten Tafelolivenmenge nicht überschreiten.

(2) Der Vorschuß auf die Beihilfe wird dem Erzeuger, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 einen Vorschuß beantragt hat, ab dem 16. Oktober 1999 gezahlt.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

Artikel 10

(1) Die Beihilfe entspricht dem Einheitsbetrag gemäß Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, multipliziert mit der Olivenölmenge, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Menge der verarbeiteten Tafeloliven entspricht.

Zur Zahlung der Beihilfe an den Erzeuger wird die Menge verarbeiteter Tafeloliven bestimmt, indem auf die Menge, die in der Lieferbescheinigung angegeben und durch die sonstigen von der zuständigen Stelle erhaltenen Angaben bestätigt ist, ein vorläufiger Verarbeitungskoeffizient angewandt wird. Der Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen der insgesamt verarbeiteten Menge Tafeloliven und der Gesamtmenge Tafeloliven, für die für das Olivenölmwirtschaftsjahr 1998/99 Lieferbescheinigungen ausgestellt wurden.

Kann die in der Lieferbescheinigung angegebene Menge verarbeiteter Tafeloliven, auf die sich die Beihilfe bezieht, nicht bestimmt werden, so werden die Mengen verarbeiteter Tafeloliven für die betreffenden Erzeuger anhand des auf die anderen Betriebe angewandten Durchschnittskoeffizienten berechnet. Unbeschadet der Ansprüche, die die betreffenden Olivenbauern gegen den Betrieb geltend machen könnten, darf die genannte Menge verarbeiteter Oliven jedoch 75 % der in der Lieferbescheinigung angegebenen Menge nicht überschreiten.

(2) Der für die Umrechnung des Beihilfebetrags in Peseten geltende Kurs ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem der betreffende Erzeuger erstmals Oliven geliefert hat.

(3) Die Beihilfe bzw. der Restbetrag der Beihilfe wird nach Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 8 innerhalb von 90 Tagen nach der Festsetzung des Einheitsbetrags durch die Kommission vollständig an den Erzeuger gezahlt.

Artikel 11

Spanien unterrichtet die Kommission

- unverzüglich über die innerstaatlichen Maßnahmen, die in Anwendung dieser Entscheidung getroffen wurden;
- vor dem 1. August 1999 über die Olivenölmenge, die der geschätzten verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die auf diesen Schätzwert angewandten vorläufigen Verarbeitungskoeffizienten;
- vor dem 16. Juni 2000 über die Olivenölmenge, die der tatsächlich verarbeiteten Menge Tafeloliven entspricht, sowie über die angewandten Verarbeitungskoeffizienten.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Sie gilt ab dem 1. November 1998.

Brüssel, den 16. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
